



Präambel

Die Große Kreisstadt Traunstein erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Festsetzungen durch Planzeichen

- GR Hauptgebäude 100 m² = max. zulässige Grundfläche des Haupthauses
- GR Garage 42 m² = max. zulässige Grundfläche der Garage
- GR Wintergarten 10 m² = max. zusätzliche Grundfläche zum Haupthaus eines Wintergartens
- II = Zahl der Vollgeschosse max. zulässig
- WH 6,30 m = max. zulässige Wandhöhe Hauptgebäude
- WH 3,00 m = max. zulässige Wandhöhe Garage

- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private Grünfläche
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Festsetzung durch Text

1. Gebäudeform:

Die Gebäude sind als rechteckige oder quadratische Baukörper zu errichten. Das Seitenverhältnis darf bei rechteckigen Baukörpern 6/5 nicht unterschreiten.

2. Dächer:

Nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung und mittigem First in Längsrichtung; bei quadratischen Baukörpern auch Zeltdächer. Die Dachneigung muss zwischen 16° und 32° betragen. Als Dacheindeckung sind nur naturrote bis mittelbraune, nicht glänzende Dachsteine zulässig. Der Dachüberstand der Hauptgebäude an den Giebeln muss mindestens 1,00m betragen, an den Traufen mindestens 0,80m. Der Dachüberstand der Garagen an den Giebeln muss mindestens 0,80m betragen, an den Traufen mindestens 0,60m. Aufgeständerte Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind unzulässig.

3. Abstandsflächen:

Es sind die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.

3. Hinweise durch Planzeichen

- bestehendes Hauptgebäude
- bestehendes Nebengebäude
- 216/63 Flurnummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- geplantes Gebäude (unverbindliche Situierung)
- geplantes Nebengebäude/Garage (unverbindliche Situierung)

4. Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.2008 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 19.02.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.11.2008 als Satzung beschlossen.

Stadt Traunstein, 19.02.2009

K ö s t e r k e
Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss wurde am 07.03.2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

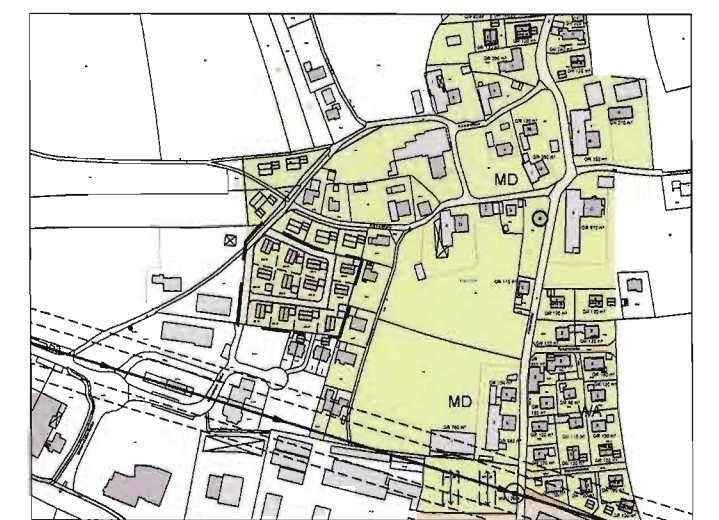
Stadt Traunstein, 09.03.2009

K ö s t e r k e
Oberbürgermeister



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN

Aufstellung eines Bebauungsplans im Ortsteil Traunstorf im Bereich des Grundstücks Flurnummer 919T



Übersichtsplan

	Datum:	bearbeitet:	gezeichnet:	geprüft:
erstellt:	16.09.2008	Schwäbisch	Kalsperger	Schwäbisch
geändert:	20.11.2008	Schwäbisch	Kalsperger	Schwäbisch
Datei:	Stadtplanung\Bebauungspläne\Traunstorf\081120_Änderung B-Plan Traunstorf.dwg			

Entwurfsverfasser Bebauungsplan: Stadtbauamt Traunstein

Traunstein, den 20.11.2008

Hechfellner, Stadtbaumeister